

Besondere Geschäftsbedingungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Zusammenhang mit der Anlieferung von radioaktiver Reststoffe und Strahlenquellen

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (nachfolgend Annahmebedingungen) sind unmittelbarer Bestandteil der von uns mit dem Abnehmer abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen (nachfolgend Leistungen). Die Annahmebedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen.

(2) Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen bzw. der ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer werden die Annahmebedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(3) Um Gefährdungen bei Durchführung von Leistungen zu vermeiden, sind die Annahmebedingungen strikt einzuhalten. Abweichenden Bedingungen des Abnehmers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei der Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 und 2 gelten nicht, wenn vertraglich einzelfallbezogene Annahmebedingungen vereinbart worden sind. Diese besitzen in diesem Fall uneingeschränkte Geltung.

(4) Die Annahme radioaktiver Reststoffe erfolgt durch die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen der StrlSchV und erteilten Genehmigungen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Bei Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder bei Auflagen von Behörden sind Änderungen der Annahmebedingungen ausdrücklich vorbehalten.

2 PRÜFUNG DER ANNAHMEFÄHIGKEIT

(1) Die Annahme radioaktiver Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Annahmefähigkeitserklärung durch uns. Diese setzt die vorherige Prüfung der Annahmefähigkeit gemäß den erteilten Genehmigungen voraus. Dazu hat der Abgebende folgende Informationen schriftlich zu übermitteln:

- Angaben zu den Radionuklidern sowie zu deren Aktivität unter Angabe des Bezugsdatums und des Aggregatzustandes,
- Angaben zur Abfall- und Gebindemasse,
- Angaben zur stofflichen Zusammensetzung, gemäß Formblatt
- Bezeichnung der Reststoffe gemäß AtEV, Anlage, Teil B, Abs. 4, Tabelle 3
- Angaben zu eventuellen Sekundärgefahren (z. B. brennbar oder giftig) der zu übernehmenden Reststoffe,
- Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie über die Einhaltung der Annahmebedingungen, soweit nicht Ausnahmen schriftlich vereinbart wurden, und
- ggf. weitere zur Prüfung der Annahmefähigkeit notwendige Angaben.

(2) Die Annahmefähigkeitserklärung wird von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH abgegeben, wenn sie genehmigungsrechtlich möglich und zudem sichergestellt ist, dass die Annahmebedingungen eingehalten werden. Eine Entscheidung über die Annahme erfolgt auf der Grundlage der vom Abnehmer vorgelegten Unterlagen, für deren Richtigkeit der Abnehmer vollumfänglich haftet. Eine Verpflichtung zur Erklärung der Annahme durch uns besteht nicht.

(3) Mit Abgabe der Annahmefähigkeitserklärung bestätigt die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH den erteilten Auftrag zur Abholung der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH bestätigt vorbehaltlich der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers die Annahme der angemeldeten radioaktiven Stoffe. Sollten sich Abweichungen bei der Eingangskontrolle zu den Angaben des Abnehmers ergeben, behält sich die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vor diese Annahmebestätigung zu widerrufen.

3 ANNAHMEFÄHIGE STOFFE

(1) Welche Stoffe im Einzelfall angenommen werden können, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Abfallart	Annahme?	Einzelfall auf Anfrage
Abklingabfall fest/flüssig (< 100 Tage Halbwertszeit)	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen
Nach §§ 31ff StrlSchV freigebbare Reststoffe		
Langlebige Radionuklide, die nach §§ 31ff StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigebbar sind	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Fest, flüssig ohne gelöste organische Verbindungen
Bauschutt, der nach §§ 31ff StrlSchV zum Zeitpunkt der Abgabe freigebbar ist	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Metallkomponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Nicht-metallhaltige Komponenten, dekontaminierbar	Annahme?	Ja
	Bemerkung	z.B. Laboreinrichtungen
Kat A: Feste anorganische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	z.B. kontaminierter Schrott, Metalle, Glas inkl. Glas-Vials
Kat B: Feste organische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Kat C: flüssige anorganische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Ausgenommen sind Flüssigkeiten mit gelösten organischen Verbindungen sowie Abwässer, Verdampferkonzentrate, dünnflüssige Schlämme, Schweres Wasser, Spaltproduktkonzentrate
Kat D: Flüssige organische Abfälle	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Organische Lösungsmittel mit bekannter chemischer Zusammensetzung; Liquid Szintillation Cocktails in ungeöffneten Zählfläschchen
Kat E: Gasförmige Abfälle	Annahme?	Nein
	Bemerkung	-
Kat F: Mischabfälle aus Kat B-D	Annahme?	Ja
	Bemerkung	Mischabfälle, die Abfälle der Kategorie A enthalten, z.B. kontaminierte Abluftfilter
Kat G: Strahlenquellen	Annahme?	Ja
	Bemerkung	-
Überwachungsbedürftige Rückstände bzw. Materialien nach Abschnitt 4 StrlSchV	Annahme?	Ja
	Bemerkung	NORM (Natural Occurring Radioactive Material)

(2) Zu den Stoffen, die wir in der Regel nicht übernehmen können, gehören:

- selbstentzündliche Reststoffe,
- explosive Reststoffe,
- Reststoffe, die chemische Reaktionen erwarten lassen,
- infektiöse Reststoffe,
- Nicht neutralisierte Säuren und Basen (pH-Wert < 6 oder > 9),

- Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen,
- Kernbrennstoffe,
- Reststoffe, die Dioxine, Chlorierte Furane oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten.

4 ABGABEBEHÄLTER

(1) Folgende Behälter können von uns gemäß Nr. 3 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ablieferung von radioaktiven Reststoffen und Strahlenquellen bereitgestellt werden:

Behälter- bezeichnung	Art	zulässige Bruttomasse	Kapazität (Nettovolumen)	Höhe mit Deckel	Durchmesser mit Deckel
ABF010	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	12 kg	10 Liter	390 mm	305 mm
ABF040	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	50 kg	40 Liter	444 mm	430 mm
ABF060	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	80 kg	60 Liter	725 mm	380 mm
ABF075	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	95 kg	75 Liter	750 mm	450 mm
ABF120	Stahlfass mit Kunststoff-Innenbehälter	150 kg	120 Liter	885 mm	535 mm
ABF011	Edelstahlfass mit 5 mm Bleiabschirmung und Kunststoff-Innenbehälter	35 kg	10 Liter	330 mm	305 mm
ABF025	Stahlfass mit innenliegendem Kunststoffbeutel	35 kg	25 Liter	345 mm	355 mm
ABF005	Kunststoff-Kanister	5 kg	5 Liter	231 mm	185 x 165 mm
ABF010F	Kunststoff-Kanister	10Kg	10 Liter	312 mm	230 x 193 mm

(2) Die für die jeweiligen Behälter zulässige Bruttomasse darf nicht überschritten werden. Der Befüllungsgrad von Behältern, die Flüssigkeiten enthalten, darf 90% nicht überschreiten.

5 ZUGELASSENE AKTIVITÄTSWERTE

Die zugelassenen Aktivitäten sind auf Einzelanfrage zu erfahren.

6 MAXIMALE DOSISLEISTUNG UND KONTAMINATION

(1) Die maximale Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters darf 2 mSv/h nicht überschreiten und in 1 Meter Abstand nicht größer als 0,1 mSv/h sein.

(2) Die abwischbare Kontamination an der Oberfläche des Behälters gemittelt über 300 cm² darf folgende Werte nicht überschreiten:

- α -Oberflächenkontamination: 0,4 Bq/cm²
- β / γ -Oberflächenkontamination: 4 Bq/cm²

7 ABHOLUNG

Die Abholung der Reststoffe kann gemäß Vereinbarung auf Abruf erfolgen.